



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus / Chóšebuz erlässt als zuständige Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) folgende

Allgemeinverfügung

zur Untersagung der Nutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Cottbus

vom 8.10. 2019

I. Anordnung und Nebenbestimmungen

1. Die Zutageförderung, Entnahme und die anschließende Nutzung des geförderten Grundwassers in dem von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebiet ist untersagt. Das Verbot gilt nicht für Tätigkeiten, die im Rahmen von seitens der unteren Bodenschutzbehörde veranlassten Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundwasserschaden erfolgen..

Die Allgemeinverfügung gilt örtlich in den dargestellten Grenzen der beigefügten Karten (Anlagen 1 und 2) bzw. auf den innerhalb der Grenzen befindlichen Flächen der betroffenen Flurstücke (Anlage 3). Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die westliche Grenze des Verbotsgiebtes wird durch die östliche Uferlinie der Spree gebildet. Die landseitige Begrenzung wird durch folgende Orte, Straßenverläufe und Linien bestimmt:

- Beginnend am östlichen Ufer der Spree den Fußweg neben dem Café Stolp hin zur Peitzer Straße
- entlang der Peitzer Straße (südwestlich des Senioren-Wohnparkes) zur Kreuzung Peitzer Straße/Elisabeth Wolf-Straße/Merzdorfer Weg
- von dort zur Warschauer Straße 1
- in östlicher Richtung der Warschauer Straße folgend (bis Hausnummer 21) und den Stadtring querend bis zur Gabelung der Paul-Greifzu-Straße in eine nördliche und südliche Sackgasse
- von dieser Abzweigung aus weiter östlich in einer gedachten Linie bis zur alten Bahnlinie Richtung Guben und geplanten „Seetrasse“
- der „Seetrasse“ in nord-östlicher Richtung folgend bis zur Höhe des Gebäudes Am Gleis 18
- in nord-westlicher Richtung die Grundstücke querend bis zur Adresse Am Gleis 17
- der Straße Am Gleis folgend bis zur Kreuzung Merzdorfer Weg/Am Gleis
- dem Merzdorfer Weg folgend bis zum beschränkten Bahnübergang Merzdorfer Weg und den Bahngleisen der Strecke Cottbus – Guben
- von dort in einer gedachten Linie bis zum Kreisverkehr am Stadtring („Turbokreisel“)
- der Straße Nordring folgend bis zum Fuß der Spreebrücke

Die folgende Gegenüberstellung belegt das Ausmaß der Verunreinigung beispielhaft für die Referenzjahre 2016/ 2017:

Stoff: Benzol

Grenzwert lt. TrinkwV: 1 µg/l

Grenzwert lt. GrwV: -

Gehalte im Bereich des Neuen Tanklagers, Oktober 2016 : 2416 µg/l

Gehalte im Bereich des Neuen Tanklagers, Oktober 2017: 893 µg/l bis 2.038 µg/l

Gehalte im Bereich der chem. Reinigung, Oktober 2017: 119 µg/l

Stoffe: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Grenzwert für 4 kanzerogene PAK lt. TrinkwV: 0,1 µg/l

Grenzwert lt. GrwV: -

Gehalte im Bereich des Neuen Tanklagers, Oktober 2016: 280 µg/l

Gehalte im Bereich des Neuen Tanklagers, Oktober 2017: 52 µg/l bis 241µg/l

Gehalte im Bereich der chem. Reinigung; Oktober 2017: 0,71 µg/l

Stoffe: leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe

Grenzwerte für Tri- und Perchlorethylen lt. GrwV: Summe 10 µg/l

Grenzwerte lt. TrinkwV: Summe aus Tri- und Tetrachlorethen 10 µg/l

Gehalt im Bereich der chem. Reinigung Oktober 2017: 119 µg/l

Aus den im Vergleich zu den Jahren 2016/ 2017 vorhergehenden und nachfolgenden Untersuchungsjahren liegen vergleichbar hohe Werte vor. Für Phenole, alkylierte Phenole, NSO-Heterocyclen, alkylierte Benzole, MBTE und aliphatische Kohlenwasserstoffe, sowie deren Abbauprodukte und Mischungen, gibt es gegenwärtig keine einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich gültigen Grenzwertsetzungen. Da aber auch diese Stoffe öko- und humantoxisch sind, gefährden sie bei Aufnahme über den Magen-Darm-Trakt, die Haut oder die Atemluft die menschliche Gesundheit.

Im Ergebnis der durchgeführten Alllastenuntersuchungen steht fest, dass von den Altstandorten Grundwasserkontaminationen ausgehen, die bei der Verwendung des kontaminierten Grundwassers Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorrufen können.

2. Rechtliche Gründe

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus ist als UABB gemäß § 1 AbfBodZV für die unter dem Punkt 23.3 der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben zuständig. Hierzu gehört die Umsetzung der sich aus §§ 4 und 10 Abs. 1 BBodSchG ergebenden Verpflichtungen. Gemäß § 43 Abs. 1 BbgAbfBodG ist die UABB für den Vollzug von bodenschutzrechtlichen Vorschriften als Sonderordnungsbehörde für die Gefahrenabwehr tätig. Auch als Ordnungsbehörde ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus örtlich und sachlich zuständig gemäß §§ 3 und 13 Abs. 1 OBG, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die unter II 1. genannten Grundstücke stellen Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG dar. Es sind Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen, Verunreinigungen des Grundwassers und sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen wurden oder werden können. Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 10 i.V.m. 4 Abs. 3 Satz BBodSchG. Danach sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen, soweit Dekontaminations- und Sanierungsmaßnahmen nicht möglich oder unzumutbar sind.

Zu I 1.) Verbot der Grundwassernutzung per Allgemeinverfügung:

Grundwasser muss entsprechend der GrwV u.a. in einem derartigen chemischen Zustand sein, dass es zur Aufbereitung als Trinkwasser geeignet ist. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss und seinen Gebrauch eine Schädigung der

menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und die Grenzwerte und Anforderungen gemäß der TrinkwV eingehalten werden.

Innerhalb des Verbotsbereiches befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünflächen, sodass eine Nutzung des Grundwassers auch zum Duschen, Kaffeekochen, Händewaschen, zum Befüllen von Planschbecken oder zur Beregnung von Freiflächen, etc. wahrscheinlich ist. Durch die Verwendung des alllastenbedingt kontaminierten Grundwassers als Trink- und Beregnungswasser ist es sehr wahrscheinlich, dass der Nutzer seine eigene Gesundheit und bspw. durch den Gebrauch der erzeugten Nahrungsmittel o.ä. ggf. die Gesundheit Dritter, insbesondere die Gesundheit von Kindern schädigt. Auch bei nur versehentlichem oder gelegentlichem Gebrauch kann ein schädigender Effekt nach Einschätzung der UABB nicht sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der dargestellten alllastenbedingten Grundwasserverunreinigungen entsteht im vorliegenden Fall eine Gefahr für die menschliche Gesundheit, wenn das Grundwasser benutzt wird. Die genannten Schadstoffe können vielfältige Schädwirkungen entfalten, da sie u. a. toxisch, ökotoxisch, kanzerogen, fortpflanzungs- und erbgutschädigend sind. Es liegen z.T. mehrere hundert- bis tausendfache Überschreitungen der Grenzwerte der TrinkwV und der GrwV vor. Nicht für alle der im Grundwasser qualitativ und quantitativ bestimmbar Stoffe liegen nutzungsbezogene, anwendbare Grenzwerte vor. Auch wenn keine abschließende Grenzwertfestsetzung für die nachgewiesenen Schadstoffe vorliegt, muss aufgrund der gut bekannten toxikologischen Eigenschaften der Stoffe und deren Wirksamkeit bereits im Niedrigdosisbereich von einer Gefahrenlage ausgegangen werden, die abgewehrt werden muss. Für alle der vorgenannten Stoffe besteht daher nach Bewertung der Ergebnisse des Grundwassermonitorings nach Einschätzung der UABB dringender Handlungsbedarf.

Gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich u.a. aus §§ 4 und 7 BBodSchG ergebenden Pflichten treffen. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen nicht in der Art möglich oder zumutbar sind, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 8 BBodSchG sind Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen. Das Grundwassernutzungsverbot stellt eine solche Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit dar.

Bei der Prüfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wurde festgestellt, dass eine vollständige und dauerhafte Sanierung des kontaminierten Grundwassers aufgrund der Weiträumigkeit des durch die Allgemeinverfügung betroffenen Bereichs (ca. 67 ha), den damit verbundenen technischen Anforderungen und den dafür notwendigen langen Zeiträumen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisiert werden kann. Der zu erwartende Aufwand für eine Sanierung steht außer Verhältnis zum erwartenden Sanierungserfolg. Insbesondere würden, auch bei Vorliegen geeigneter Sanierungsmaßnahmen die ergriffen werden könnten, diese nicht zeitnah zu einer effektiven Gefahrenabwehr führen.

Da eine Dekontamination oder Sanierung des weiträumigen Grundwasserschadens derzeit nicht möglich ist, muss die Gefahr, die von dem kontaminierten Grundwasser ausgeht, auf anderem Wege beseitigt werden. Somit verbleibt als einzige Maßnahme, um den Eintritt eines Schadens durch eine erlaubnisfreie Grundwassernutzung zu verhindern, das Verbot der Grundwassernutzung im Rahmen einer Allgemeinverfügung (§§ 13, 15 OBG und § 40 VwVfG).

Aus verwaltungsverfahrenrechtlicher Sicht sind Einzelanordnungen gegen die potentiellen Grundwassernutzer objektiv nicht möglich. Da der UABB nicht alle potentiellen Nutzer bekannt

sind, würden Einzelanordnungen einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen und doch nicht zu einer effektiven Gefahrenabwehr führen. Nach § 35 VwVfG ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Der Erlass einer Allgemeinverfügung stellt daher ein geeignetes Mittel dar, da sie sich an den nach der betroffenen Fläche bestimmbar Personenkreis, aber unbestimmten Adressatenkreis richtet und auf die Regelung eines bestimmten Sachverhalts, hier der Benutzung des Grundwassers abzielt.

Das Nutzungsverbot verhindert den Kontakt von Menschen mit dem kontaminiertem Grundwasser. Da sich innerhalb des Verbotsbereiches Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünflächen befinden, ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser dort über Brunnen gefördert und auch ggf. unabsichtlich als Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt wird. Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grundwassernutzung wirksam abgewehrt werden.

Das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser bedarf gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 55 BbgWG bspw. für den Haushalt keiner Erlaubnis oder Bewilligung und ist somit unter gewissen Voraussetzungen für jedermann möglich. Mit der vorliegenden Verfügung wird die gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 55 BbgWG anzeigepflichtige, aber ggf. erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers eingeschränkt. Auch könnte das Grundwassernutzungsverbot eine Einschränkung des Grundrechts auf Eigentum (Art. 14 GG) für die Betroffenen darstellen.

Da nach behördlicher Erfahrung der Anzeigepflicht für Gartenbrunnen nur recht zögerlich nachgekommen wird, muss die Behörde zum sicheren Schutz der Betroffenen diese Allgemeinverfügung erlassen. Ein finanzieller Schaden, der den von einer Untersagung der Grundwassernutzung Betroffenen ggf. entstehen kann, steht dem als sehr viel größer einzuschätzenden Schadenspotential bzgl. der Gesundheit der betroffenen Grundwassernutzer gegenüber. Zudem ist nach Kenntnis der UABB im betroffenen Gebiet der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden bzw. die Herstellung eines Anschlusses jederzeit möglich. Mildere Mittel, die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden und einen gleichwertigen Schutz vor einem Eintritt der befürchteten Schäden erwirken könnten, sind nicht ersichtlich. Die Einschränkungen der Grundstückseigentümer erfolgen gemäß §§ 10 und 4 Abs. 3 BBodSchG und § 13 OBG und sind daher nicht unverhältnismäßig und hinzunehmen. Das angeordnete Nutzungsverbot ist auch deshalb angemessen, weil das Interesse der Allgemeinheit an der Gefahrenabwehr die Einzelinteressen der Betroffenen überwiegt.

Das Verbot der Grundwassernutzung in dem betroffenen Gebiet ist daher auch verhältnismäßig, denn es ist geeignet, erforderlich und angemessen zur Erfüllung des angestrebten Zwecks der Gefahrenabwehr.

Die Benutzung des Grundwasser i.S. des § 46 Abs. 2 WHG, also für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, wird von der Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt.

Zu I 1.1) Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Im gesamten, in den Karten der Anlagen 1 und 2, markierten Bereich wird aus Gründen der Gesundheitsvorsorge jegliche Nutzung des Grundwassers untersagt. Die altlastenbedingten Schadstofffahnen im Grundwasser, die von den einzelnen Altstandorten ausgehen, durchmischen und überlagern sich. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund der vorliegenden Ergebnisse des Grundwassermonitorings an den vorhandenen Grundwassermessstellen und der daraus aufgrund fachlicher Kriterien abgeleiteten Ausdehnung des Kontaminationsbereichs. Dieser ist in entsprechenden Fachgutachten beschrieben. Bei der Abgrenzung des Verbotsbereichs dieser Allgemeinverfügung wurden also die nach derzeitigem Stand bekannten Schadstofffahnen berücksichtigt.

Die festgelegte Ausdehnung des Verbotsgiebts ist notwendig und geeignet, um das Ziel der Abwehr von den durch die kontaminierten Grundwasserfahnen ausgehenden Gefahren im Falle einer Grundwassernutzung zum menschlichen Gebrauch sicher zu erreichen. Die Abgrenzung ist erforderlich, weil sie die aufgrund von fachlichen Kriterien beschriebene Ausdehnung des Schadensgebietes nachbildet. Eine geringere Ausdehnung hätte keine ausreichenden, sicheren Schutz ermöglicht. Eine größere Ausdehnung hätte nach derzeitigem Stand auch Bereiche erfasst, in denen kein kontaminiertes Grundwasser nachgewiesen werden könnte. Die Abgrenzung verfolgt das vorrangige Ziel Schäden wirksam abzuwenden und ist nach Ansicht der UABB hinreichend genau. Die Vorteile, insbesondere die Sicherheit mit der vorliegenden Abgrenzung, alle belasteten Bereiche einzuschließen, überwiegen dabei deutlich die etwaig damit verbundene Nachteile, d.h. das Risiko auch Bereiche einzubeziehen, in denen im Einzelfall eine Gefährdung von Schutzgütern nicht zu besorgen ist. Der derzeitige Erkundungsstand lässt eine noch genauere räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastungen nicht zu. Auch sind genauere Untersuchungen mit angemessenem Aufwand und in angemessenen Zeiträumen nicht durchführbar und stehen damit außer Verhältnis zu einer ggf. begehrten noch detaillierteren räumlichen Abgrenzung des Schadensgebietes. Auch könnten solche Untersuchungen nicht zeitnah Ergebnisse liefern. Die räumliche Abgrenzung ist daher verhältnismäßig.

Zu I 2.) Widerruf und Änderungsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VwVfG bis auf Widerruf und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Dies ist notwendig, um z.B. bei geänderten sachlichen Voraussetzungen die Nutzungseinschränkung zu widerrufen und um ggf. bei Eintreten von zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung nicht bekannten Sachverhalten, nicht absehbaren oder nicht genau bekannten tatsächlicherheblichen Änderungen (z. B. dem prognostizierten Fließrichtungsschwenk des Grundwasserstromes, der rechtlichen Bewertbarkeit der Kontaminanten, etc.) nachträglich Nebenbestimmungen aufzunehmen oder zu ergänzen.

Zu I 3.) Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Verbots ist unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit ggf. bestehenden Interessen Betroffener an der Nutzung des Grundwassers als Brauch- oder Trinkwasser, im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Der Eintritt eines Schadens könnte ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht wirksam verhindert werden.

Damit die Grundwassernutzung zeitnah und wirksam unterbunden wird, kann die Dauer eines ggf. gegen die Allgemeinverfügung gerichteten Widerspruchs- oder Klageverfahrens nicht abgewartet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist damit geeignet und erforderlich das Wohl der Allgemeinheit zu schützen. Da mit einem späteren Einsetzen der Bestandskraft des Verwaltungsaktes die gesundheitliche Gefährdung von Menschen durch die Nutzung des Grundwassers verbunden wäre, besteht zur sofortigen Vollziehung keine Alternative. Diese ist daher erforderlich und geeignet, den Schutz der Allgemeinheit effektiv zu erwirken.

Zu I 4.) Bekanntgabe und Wirksamkeit:

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwidergelaufen einen effektiven Schutz vor der Benutzung des Grundwasser herbei zu führen und schränkt Nutzer nach Ansicht der UABB nicht unangemessen

ein. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Diese Allgemeinverfügung ist daher nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände geeignet und erforderlich, um die Gefahr für die menschliche Gesundheit, die bei Förderung und Nutzung von dem belasteten Grundwasser ausgeht, vorsorglich und wirksam abzuwehren.

III. Verwendete Rechtsgrundlagen

AbfBodZV (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung), Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 33], S.842) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 33]).

BbgAbfBodG (Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]).

BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

GrwV (Grundwasserverordnung) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist.

OBG (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 3], S.10).

TrinkwV (Trinkwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist.

VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.

VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist.

WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

V. Hinweise

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Anlagen kann einen Monat nach Bekanntgabe, d.h.

vom 23.11. 2019 bis 24.12. 2019

beim FB Umwelt und Natur der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, Zimmer 414, 03046 Cottbus
dienstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

eingesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein Widerspruch gegen die
Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Cottbus, den 8.10. 2019

Im Auftrag



Thomas Bergner

Dezernent für Ordnung, Sicherheit, Umwelt
und Bürgerservice

Anlagen:

- Anlage 1: Karte des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung, Luftbild
- Anlage 2: Karte des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung, Topographische Karte
- Anlage 3: Tabelle mit Auflistung der von der Allgemeinverfügung betroffenen Flurstücke